

Merkblatt zum Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents (Formblatt EPA/EPO/OEB 1001)

I. Allgemeine Hinweise

In diesem Merkblatt wird erläutert, wie das Formblatt EPA/EPO/OEB 1001 auszufüllen ist. Für die Einreichung internationaler Anmeldungen nach dem Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) ist das Formblatt PCT/RO/101 zu verwenden. Für den Eintritt internationaler Anmeldungen in die europäische Phase (Euro-PCT) wird die Verwendung des Formblatts EPA/EPO/OEB 1200 empfohlen.

Grundlage für den Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents ist das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) und seine Ausführungsordnung.

Soweit nichts anderes angegeben ist, bezieht sich "Art." auf die Artikel und "Regel" auf die Regeln des EPÜ.

Formblätter für Anmelder

Formblätter (z. B. Erfindernennung, Vollmacht, PACE-Antrag) stehen auf der Website des EPA (epo.org) zur Verfügung.

Erteilungsantrag – Formblatt EPA/EPO/OEB 1001

Die Verwendung des Formblatts 1001 ist in Regel 41 vorgeschrieben. Es muss mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein, damit seine Maschinenlesbarkeit gewährleistet ist, und die jeweils zutreffenden Kästchen sind anzukreuzen. Nur der rechte Teil der einzelnen Seiten ist auszufüllen. Stark umrandete Felder sind nur für den amtlichen Gebrauch bestimmt.

Sollte ein Feld des Formblatts für die einzusetzenden Angaben nicht ausreichen, sind weitere Angaben auf einem unterzeichneten Zusatzblatt erbeten. Diese sind jeweils dem fortgesetzten Feld und seiner Bezeichnung zuzuordnen: z. B. "14 - Weitere(r) Anmelder", "19 - Weitere(r) Vertreter", "25.1 - Weitere Prioritätserklärung(en)" oder "32 - Verschiedene Anmelder für verschiedene Vertragsstaaten".

In Feld 6 und im entsprechenden Kästchen unten auf jeder Seite ist das interne Zeichen des Anmelders oder Vertreters einzutragen.

Die Empfangsbescheinigung ist als Seite 9 in den Erteilungsantrag integriert und stellt die nach

Regel 41 (2) i) geforderte Liste der Anlagen dar (siehe Feld 44).

Einreichung europäischer Patentanmeldungen

a) Online-Einreichung

Europäische Patentanmeldungen können in elektronischer Form eingereicht werden, d. h. über die Online-Einreichung des EPA, die Online-Einreichung 2.0 oder den EPO Contingency Upload Service. Siehe hierzu epo.org oder direkt epo.org/de/applying/myepo-services. Bei einer Online-Einreichung ist die Anmeldegebühr geringer als bei einer Einreichung auf Papier.

b) Einreichung per Post oder durch unmittelbare Übergabe

Die Seiten 1 bis 8 des Formblatts EPA/EPO/OEB 1001 brauchen nur im Original, ohne Kopien, vorgelegt zu werden. Gleiches gilt für die Beschreibung, die Patentansprüche, die Zeichnungen und die Zusammenfassung. Für Sequenzprotokolle gelten besondere Vorschriften (siehe Feld 38).

II. Ausfüllhinweise

In den nachstehenden Ausfüllhinweisen entspricht die Nummerierung den entsprechenden Feldern im Formblatt.

5 Prüfungsantrag

Das Kästchen für die Stellung des Prüfungsantrags ist standardmäßig vorausgewählt.

Prüfungsantrag in einer zugelassenen Nichtamtssprache

Personen mit Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat des EPÜ, in dem eine andere Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch Amtssprache ist, und die Angehörigen dieses Staats mit Wohnsitz im Ausland können den Prüfungsantrag in einer zugelassenen Nichtamtssprache einreichen (Art. 14 (4)).

Bei Einreichung des Prüfungsantrags in einer zugelassenen Nichtamtssprache wird die **Prüfungsgebühr** um 30 % ermäßigt, sofern der Anmelder ein Kleinunternehmen, ein KMU, eine natürliche Person, eine Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht, eine Hochschule oder eine öffentliche Forschungseinrichtung ist

(Regel 7a (2), Art. 14 (1) GebO; siehe auch 14.1 unten). Es wird empfohlen, den Prüfungsantrag in der zugelassenen Nichtamtssprache bereits mit dem Erteilungsantrag einzureichen. Der Prüfungsantrag in der zugelassenen Nichtamtssprache und die Übersetzung in die Verfahrenssprache können noch bis zur Zahlung der Prüfungsgebühr eingereicht werden (Art. 94 (1), Regel 70).

Unter epo.org wird der Prüfungsantrag in allen zugelassenen Nichtamtssprachen bereitgestellt.

5.1 Aufrechterhaltung der Patentanmeldung

Nach Regel 70 (2) wird ein Anmelder, der **vor** Erhalt des Recherchenberichts den Prüfungsantrag stellt und die Prüfungsgebühr bezahlt, **nach** Erhalt des Recherchenberichts aufgefordert zu erklären, ob er die Anmeldung aufrechterhält. In Feld 5.1 kann der Anmelder auf diese Aufforderung verzichten, damit direkt mit der Prüfung der Anmeldung begonnen werden kann (siehe ABl. EPA 2015, A94).

7 Anmelder (Name)

Der Familienname ist vor dem Vornamen anzugeben. Juristische Personen und juristischen Personen gleichgestellte Gesellschaften sind mit ihrer exakten offiziellen Bezeichnung anzugeben.

9 Anmelder (Zustellanschrift)

Eine Zustellanschrift kann nur von Anmeldern angegeben werden, die nicht verpflichtet sind, einen vor dem EPA zugelassenen Vertreter zu bestellen (Art. 133), und auch keinen bestellt haben. Sie muss die eigene Anschrift des Anmelders sein und in einem EPÜ-Vertragsstaat liegen (siehe ABl. EPA 2014, A99).

10 Staat des Wohnsitzes oder Sitzes (Regel 41 (2) c))

Für die Zwecke der Regel 39 (2a), die im Hinblick auf Artikel 5s (3) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der geänderten Fassung eingeführt wurde, müssen Anmelder ihren Wohnsitz oder Sitz angeben.

11 Staatsangehörigkeit (Regel 41 (2) c))

Für die Zwecke der Regel 39 (2a), die im Hinblick auf Artikel 5s (3) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der geänderten Fassung eingeführt wurde, müssen Anmelder ihre Staatsangehörigkeit(en) angeben.

14 Anmelder (Weitere(r) Anmelder)

Mehrere Anmelder können einen zugelassenen Vertreter als gemeinsamen Vertreter bestellen.

Wird in Feld 15 des Erteilungsantrags kein gemeinsamer Vertreter bezeichnet, so gilt der im

Antrag an erster Stelle genannte Anmelder (Feld 7 und 8) als gemeinsamer Vertreter. Ist einer der Anmelder jedoch verpflichtet, einen zugelassenen Vertreter zu bestellen, so gilt dieser Vertreter als gemeinsamer Vertreter, sofern nicht der im Antrag als Erster genannte Anmelder einen zugelassenen Vertreter bestellt hat (Regel 151 (1)). Der gemeinsame Vertreter ist jedoch nur dann für alle Patentanmelder vertretungsberechtigt, wenn alle Anmelder und ihr(e) Vertreter den Erteilungsvertrag ordnungsgemäß **unterzeichnet** haben (siehe auch Feld 46).

Haben sämtliche Anmelder ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Vertragsstaat des EPÜ, so können die Anmelder anstelle des an erster Stelle genannten Anmelders auch einen anderen Anmelder gemeinschaftlich als gemeinsamen Vertreter bezeichnen. Diese Angabe sollte auf einem unterzeichneten Zusatzblatt vorgenommen werden.

14.1 Erklärung nach Regel 7b (1), eine natürliche Person oder Einheit nach Regel 7a (2) zu sein – sprachenabhängige Gebührenermäßigung

Anmelder, die die Gebührenermäßigung(en) nach Regel 7a (1) in Verbindung mit Art. 14 (1) GebO in Anspruch nehmen möchten (siehe auch 5 oben), müssen erklären, dass sie eine Einheit oder natürliche Person nach Regel 7a (2) sind. Die Erklärung ist spätestens zum Zeitpunkt der Zahlung der betreffenden Gebühr entweder durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in Feld 14.1 oder gesondert abzugeben (z. B. anhand des Formblatts EPA/EPO/OEB 1011, das von epo.org heruntergeladen werden kann). Falls es mehrere Anmelder gibt, wird die Ermäßigung nur gewährt, wenn jeder von ihnen eine Einheit oder natürliche Person im Sinne von Regel 7a (2) ist. In diesem Fall genügt es jedoch, wenn nur einer der Anmelder dazu berechtigt ist, Unterlagen in einer zugelassenen Nichtamtssprache einzureichen (Art. 14 (4), Regel 7a (1)). Näheres siehe ABl. EPA 2024, A8.

14.2 Erklärung nach Regel 7b (1), eine natürliche Person oder Einheit nach Regel 7a (3) zu sein – Gebührenermäßigung für Kleinsteinheiten

Anmelder, die die Gebührenermäßigung nach Regel 7a (3) in Anspruch nehmen möchten, müssen erklären, dass sie eine Einheit oder natürliche Person nach Regel 7a (3) sind. Die Erklärung ist spätestens zum Zeitpunkt der Zahlung der betreffenden Gebühr entweder durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens in Feld 14.2 oder gesondert abzugeben (z. B. anhand des Formblatts EPA/EPO/OEB 1011, das von epo.org heruntergeladen werden kann). Falls es mehrere Anmelder gibt, wird die Ermäßigung

nur gewährt, wenn jeder von ihnen eine Einheit oder natürliche Person im Sinne von Regel 7a (3) ist. Außerdem dürfen dieselben Anmelder nicht mehr als fünf (EP- und Euro-PCT-)Anmeldungen innerhalb der letzten fünf Jahre eingereicht haben (Regel 7a (4)).

Anmelder können Anspruch auf Gebührenermäßigungen sowohl nach Regel 7a (1) als auch nach Regel 7a (3) haben. Diese werden dann nacheinander berechnet (Art. 14 (3) GebO). Näheres siehe ABI. EPA 2024, A8.

15 Vertreter (Name)

Die Felder 15 bis 19 sind nur auszufüllen, wenn ein zugelassener Vertreter oder ein vertretungsberechtigter Rechtsanwalt bestellt wird (Art. 134 (1) und (8)). Sie sollten nicht ausgefüllt werden, wenn der Anmelder mit Sitz oder Wohnsitz in einem EPÜ-Vertragsstaat durch einen seiner Angestellten handelt (Art. 133 (3) Satz 1) oder wenn ein Mitmelder als gemeinsamer Vertreter bezeichnet wird (siehe Feld 14).

In Feld 15 darf nur **ein** Vertreter angegeben werden, an den dann alle Mitteilungen zugestellt werden (Regel 130) und der in das europäische Patentregister eingetragen wird. Wird ein beim EPA registrierter Zusammenschluss als Vertreter bestellt (Regel 152 (11)), so sind der registrierte Name des Zusammenschlusses und die Registrierungsnummer anzugeben.

16 Vertreter (Geschäftsanschrift)

In diesem Feld kann der Name der Kanzlei oder des Unternehmens angegeben werden, für die bzw. das der Vertreter tätig ist.

19 Vertreter (Weitere(r) Vertreter)

Werden mehrere Vertreter bestellt, so sind die nicht im Feld 15 genannten Vertreter auf einem unterzeichneten Zusatzblatt anzugeben.

20 - 21

Vollmacht/Allgemeine Vollmacht

Zugelassene Vertreter (Art. 134), Rechtsanwälte (Art. 134 (8)) und Zusammenschlüsse von Vertretern (R. 152 (11)) sind grundsätzlich von der Einreichung einer Vollmacht in Verfahren vor dem EPA befreit (s. [ABI. EPA 2025, A45](#)). Eine eingereichte Vollmacht wird nicht geprüft, es sei denn, sie wird im Verfahren benötigt. Ab 1. Dezember 2025 ist für diese Gruppe von Vertretern ein Hinweis auf die Registriernummer einer zuvor registrierten allgemeinen Vollmacht nicht mehr möglich ([ABI. EPA 2025, A47](#)).

Angestellte, die für einen Anmelder gemäß Artikel 133 (3) Satz 1 handeln und weder zugelassene Vertreter noch Rechtsanwälte gemäß Artikel 134 (8) sind, müssen stets eine unterzeichnete Vollmacht oder einen Hinweis auf die Registriernummer einer allgemeinen Vollmacht einreichen. Die Registriernummer einer allgemeinen Vollmacht kann in Feld 21.1 eingetragen werden. In Fällen, in denen eine allgemeine Vollmacht für einen Bediensteten bereits beim EPA eingereicht, aber noch nicht registriert wurde, sollte Feld 21.2 angekreuzt werden.

23 Erfinder

Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so ist die Erfindernennung in einem gesonderten Schriftstück einzureichen. Sie hat eine Erklärung darüber zu enthalten, wie der Anmelder das Recht auf das europäische Patent erlangt hat (Art. 81, Regel 19 (1)). Für diese Erfindernennung wird das Formblatt EPA/EPO/OEB 1002 empfohlen.

24 Bezeichnung der Erfindung

Anzugeben ist eine kurz und genau gefasste technische Bezeichnung der Erfindung. Die Bezeichnung darf keine Fantasiebezeichnung enthalten. Im Hinblick auf Art. 14 (7) und (8), wonach Veröffentlichungen im Europäischen Patentblatt und Eintragungen in das Europäische Patentregister in den drei Amtssprachen zu erfolgen haben, sollte die Bezeichnung der Erfindung in Feld 24 vorzugsweise auch in den drei Amtssprachen des EPA angegeben werden.

25 Prioritätserklärung und Recherchenergebnisse nach Regel 141 (1)

Die Prioritätserklärung besteht aus einer Erklärung über den Tag der früheren Anmeldung und den Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft oder das Mitglied der Welthandelsorganisation, in dem oder für den sie eingereicht worden ist, sowie aus der Angabe des Aktenzeichens (Regel 52 (1)). Die Prioritätserklärung soll bei der Einreichung der europäischen Patentanmeldung abgegeben werden. Sie kann jedoch noch innerhalb von 16 Monaten nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag abgegeben werden (Regel 52 (2)). Der Prioritätsbeleg ist innerhalb von 16 Monaten nach dem frühesten Prioritätstag einzureichen (Regel 53 (1)), es sei denn, er steht dem EPA zur Verfügung und kann in die Akte aufgenommen werden (Regel 53 (2)).

Zu jeder Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, ist eine Kopie etwaiger Recherchenergebnisse der Behörde einzureichen, bei der die Anmeldung eingereicht

worden ist (Regel 141 (1)), es sei denn, der Anmelder ist nach Regel 141 (2) davon befreit (siehe Richtlinien für die Prüfung im EPA, A-III, 6.12).

Das/Die Kästchen neben Feld 25 ist/sind nur dann anzukreuzen, wenn tatsächlich Kopien der Dokumente zusammen mit dem Formblatt eingereicht werden.

25.1 Digitaler Zugangsservice (DAS) der WIPO

Wurde eine Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, bei einem DAS-Teilnehmeramt eingereicht, kann der Anmelder das EPA als Amt der Nachanmeldung ersuchen, beim Amt der Erstanmeldung über den DAS unter Verwendung des angegebenen Zugangscodes eine beglaubigte Abschrift des Prioritätsbelegs abzurufen ([ABI. EPA 2021, A83](#) und [ABI. EPA 2019, A27](#)). Diese Leistung ist für den Anmelder kostenlos.

- 25.2** Ist die Prioritätsfrist von 12 Monaten (Art. 87 (1) b)) abgelaufen, kann in Feld 25.2 angegeben werden, dass die Wiedereinsetzung beantragt wird. Die Anmelder werden daran erinnert, dass solche Anträge nur gültig sind, wenn die Erfordernisse nach Artikel 122 und Regel 136 (1) erfüllt sind. So ist insbesondere die Wiedereinsetzungsgebühr zu entrichten und der begründete Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Prioritätsfrist nach Artikel 87 (1) b) einzureichen (Regel 136 (1)).

- 25.3** Dieses Feld steht zur Abgabe einer eventuellen Erklärung nach Regel 53 (3) zur Verfügung.

26 Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung

- 26.1** Bei der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung kann der Anmelder statt der Anmeldungsunterlagen eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung einreichen (Regel 40 (1) c)). Die Bezugnahme ersetzt die Beschreibung und etwaige Zeichnungen. In Feld 26.1 müssen Angaben zur früher eingereichten Anmeldung gemacht werden (Regel 40 (2)).

- 26.2** Wenn Feld 26.2 angekreuzt wird, ersetzt die Bezugnahme auf die früher eingereichte Anmeldung auch die Patentansprüche (Regel 57 c)).

26.3 - 26.4

Ist eine beglaubigte Abschrift oder Übersetzung (Regel 40 (3)) beigelegt bzw. wird sie nachgereicht, ist dies anzugeben (siehe ABI. EPA 2009, 486).

27 Teilanmeldung

Eine europäische Teilanmeldung kann zu jeder anhängigen früheren europäischen Patentanmeldung (Stammanmeldung) eingereicht werden.

- 27.1** Für europäische Teilanmeldungen zu einer früheren Anmeldung, die ihrerseits eine Teilanmeldung ist, d. h. für Teilanmeldungen der zweiten und weiterer Generationen, ist eine Zusatzgebühr zur Anmeldegebühr zu entrichten (Regel 38 (4), Art. 2 (1) Nr. 1b GebO).

Nähere Einzelheiten enthält die Mitteilung des EPA vom 8. Januar 2014 über europäische Teilanmeldungen – Änderung der Regeln 36, 38 und 135 EPÜ sowie des Artikels 2 (1) GebO (ABI. EPA 2014, A22).

Die Bestimmungen der Regel 39 (2a) (siehe Nrn. 10 und 11 oben), die im Hinblick auf Artikel 5s (3) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der geänderten Fassung eingeführt wurde, gelten auch für Teilanmeldungen (siehe Regel 36 (5)).

28 Anmeldung nach Art. 61 (1) b)

Feld 28 behandelt den Sonderfall, dass durch rechtskräftige Entscheidung der Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents einer anderen Person als dem Anmelder zugesprochen worden ist und diese Person eine neue europäische Patentanmeldung für dieselbe Erfindung einreichen kann.

29 Patentansprüche

Enthält eine europäische Patentanmeldung mehr als fünfzehn Patentansprüche, so ist für den sechzehnten und jeden weiteren Patentanspruch eine Anspruchsgebühr zu entrichten (Regel 45 (1) und (2), Art. 2 (1) Nr. 15 GebO).

30 Zur Veröffentlichung mit der Zusammenfassung vorgeschlagene Abbildung

Enthält die europäische Patentanmeldung Zeichnungen, so hat der Anmelder nach Regel 47 (4) diejenige Abbildung (oder in Ausnahmefällen diejenigen Abbildungen) anzugeben, die er zur Veröffentlichung mit der Zusammenfassung vorschlägt. Hinter jedem wesentlichen Merkmal, das in der Zusammenfassung erwähnt und durch die Zeichnung veranschaulicht ist, muss in Klammern ein Bezugszeichen stehen.

31 Benennung der Vertragsstaaten und Erklärungen hierzu

Alle Vertragsstaaten, die dem EPÜ bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung angehören, gelten als benannt (Art. 79 (1)). In

einer Teilanmeldung gelten alle Vertragsstaaten als benannt, die bei Einreichung der Teilanmeldung auch in der früheren Anmeldung benannt sind (Art. 76 (2)).

Mit Entrichtung der pauschalen Benennungsgebühr sind alle Vertragsstaaten benannt (Art. 79, Regel 39 (1), Art. 2 (1) Nr. 3 GebO), sofern nicht einzelne Benennungen ausdrücklich zurückgenommen werden. Eine Benennung kann bis zur Erteilung des europäischen Patents jederzeit zurückgenommen werden (Art. 79 (3)).

Eine aktuelle Liste der Vertragsstaaten findet sich auf epo.org.

33 Erstreckung und Validierung des europäischen Patents

Die Anmeldung gilt als Antrag, die europäische Patentanmeldung und das darauf erteilte europäische Patent auf alle Nichtvertragsstaaten des EPÜ zu erstrecken oder in denjenigen zu validieren, mit denen am Tag ihrer Einreichung Erstreckungs- oder Validierungsabkommen in Kraft sind. Der Erstreckungs- bzw. Validierungsantrag für einen Staat gilt als zurückgenommen, wenn die Erstreckungs- oder Validierungsgebühr nicht innerhalb der im EPÜ für die Entrichtung der Benennungsgebühr vorgesehenen Fristen an das EPA entrichtet wird (Regel 39 (2)) (siehe Richtlinien für die Prüfung im EPA, A-III, 12).

33.1 Die Erstreckung europäischer Patentanmeldungen und der daraus resultierenden europäischen Patente kann für Staaten beantragt werden, für die ein Erstreckungsabkommen mit der EPO in Kraft getreten ist (Stand April 2025: Bosnien und Herzegowina).

33.2 Die Validierung europäischer Patentanmeldungen und der daraus resultierenden europäischen Patente kann für Staaten beantragt werden, für die ein Validierungsabkommen mit der EPO in Kraft getreten ist (Stand April 2025: Marokko, die Republik Moldau, Tunesien, Kambodscha, Georgien und die Demokratische Volksrepublik Laos). Das EPA veröffentlicht Informationen über solche Abkommen rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten auf seiner Website und im Amtsblatt. Hinsichtlich Kambodscha wird darauf hingewiesen, dass Arzneimittel dort bis 2033 vom Patentschutz ausgenommen sind (ABl. EPA 2018, A16).

Eine aktuelle Liste der Erstreckungs- und Validierungsstaaten findet sich auf epo.org.

34 - 37

Biologisches Material

Diese Felder betreffen ausschließlich die Hinterlegung biologischen Materials nach Regel 31. Siehe hierzu die Mitteilung des EPA über Erfindungen, bei denen biologisches Material verwendet wird oder die sich auf biologisches Material beziehen (ABl. EPA 2010, 498).

34 Gemäß Regel 31 muss biologisches Material, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und in der europäischen Patentanmeldung nicht so beschrieben werden kann, dass ein Fachmann die Erfindung danach ausführen kann, spätestens am Anmeldetag bei einer anerkannten Hinterlegungsstelle unter den Bedingungen des Budapester Vertrags hinterlegt werden (Regel 31 (1) a)). Anerkannte Hinterlegungsstellen sind die internationalen Hinterlegungsstellen nach dem Budapester Vertrag sowie die Stellen, mit denen das EPA ein bilaterales Abkommen geschlossen hat. Außerdem muss die Hinterlegung aufgrund des Budapester Vertrags oder des bilateralen Abkommens vorgenommen worden sein. Ist die Hinterlegung ursprünglich auf einer anderen Rechtsgrundlage vorgenommen worden, so muss eine Umwandlung in eine Hinterlegung nach dem Budapester Vertrag oder dem bilateralen Abkommen spätestens am Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung vorgenommen worden sein. Die maßgeblichen Angaben über die Merkmale des biologischen Materials müssen in der Anmeldung in ihrer ursprünglich eingereichten Fassung enthalten sein (Regel 31 (1) b)).

34.1

a Um den Erfordernissen nach Regel 31 (1) c) zu entsprechen, muss der Anmelder Name und Adresse der Hinterlegungsstelle sowie – sofern bereits bekannt – die Eingangsnummer angeben. Ferner kann das dem biologischen Material zugeteilte Bezugszeichen eingetragen werden.

b Der Anmelder muss angeben, wo in der Beschreibung die nach Regel 31 (1) c) erforderlichen Angaben (Hinterlegungsstelle und Eingangsnummer) bzw. das oder die Bezugszeichen des Hinterlegers zu finden sind.

34.2 Dem Anmelder wird dringend empfohlen, bereits bei der Einreichung der europäischen Patentanmeldung die von der Hinterlegungsstelle ausgestellte Empfangsbescheinigung vorzulegen. Die Vorlage der Empfangsbescheinigung erlaubt es dem EPA nachzuprüfen, ob die Vorschriften der Regel 31 (1) und damit des Art. 83 eingehalten wurden.

35 - 35.1**Ermächtigungserklärung des Hinterlegers nach Regel 31 (1) d)**

Falls das biologische Material nicht vom Anmelder, sondern von einem Dritten hinterlegt wurde, sind gemäß Regel 31 (1) d) Name und Anschrift des Hinterlegers in der Anmeldung anzugeben und eine vom Hinterleger unterzeichnete Ermächtigungserklärung vorzulegen. Die Ermächtigungserklärung kann wie folgt lauten:

"Der Unterzeichnete, ... [Name und vollständige Anschrift des Hinterlegers], hat bei der ... [Name der anerkannten Hinterlegungsstelle] unter der Eingangsnummer ... biologisches Material unter denselben Bedingungen wie denen des Budapester Vertrags [oder ggf. des bilateralen Abkommens zwischen dem EPA und der Hinterlegungsstelle] hinterlegt. Der unterzeichnete Hinterleger ermächtigt hiermit ... [Name des Anmelders], in der europäischen Patentanmeldung Nr. ... [bzw. Aktenzeichen des Anmelders/Vertreters, wenn Anmeldenummer noch nicht bekannt] auf dieses hinterlegte biologische Material Bezug zu nehmen, und erteilt vorbehaltlos und unwiderruflich seine Zustimmung, dass das von ihm hinterlegte Material nach Maßgabe der Regel 33 vom Anmeldetag der genannten europäischen Patentanmeldung an der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird."

36 Verzichtserklärung nach Regel 33 (2)

Die Herausgabe einer Probe des hinterlegten Materials an einen Dritten ("Antragsteller") erfolgt nur, wenn dieser sich gegenüber dem Anmelder verpflichtet hat, das biologische Material oder davon abgeleitetes biologisches Material Dritten nicht zugänglich zu machen und es lediglich zu Versuchszwecken zu verwenden (Regel 33 (2)). Der Anmelder kann auf diese Verpflichtungserklärung ausdrücklich verzichten, indem er ein gesondertes, eigens unterschriebenes Schriftstück einreicht. Darin muss das vom Verzicht umfasste biologische Material konkret bezeichnet werden (Hinterlegungsstelle und Eingangsnummer oder das vom Hinterleger zugeteilte Bezugszeichen laut Anmeldungsunterlagen). Der Verzicht kann auch nach Einreichung der Anmeldung jederzeit erklärt werden.

37 Sachverständigenlösung

Durch Ankreuzen dieses Kästchens erklärt der Anmelder, dass die Herausgabe einer Probe des öffentlich zugänglichen biologischen Materials (Regel 33) nur an einen unabhängigen vom Antragsteller benannten Sachverständigen erfolgt

(Regel 32 (1)). Die Erklärung muss vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung eingehen.

38 Nucleotid- und Aminosäuresequenzen

Sind in der europäischen Patentanmeldung Nucleotid- oder Aminosäuresequenzen offenbart, so hat die Beschreibung ein Sequenzprotokoll im XML-Format zu enthalten, das dem WIPO-Standard ST.26 entspricht und gemäß diesem Standard als gesonderter Teil der Beschreibung vorgelegt wird (siehe ABI. EPA 2021, A96 und A97).

38.3 Das Kästchen in Feld 38.3 ist standardmäßig vorausgewählt, sodass das EPA eine Kopie des standardkonformen Sequenzprotokolls im XML-Format, das im Rahmen der früheren (Stamm-)Anmeldung eingereicht wurde, nur für die Zwecke der Recherche (d. h. nicht als Teil der Beschreibung) in die Akte der Teilanmeldung aufnehmen kann (siehe ABI. EPA 2021, A97, Nr. 18). Das Sequenzprotokoll der früheren Anmeldung wird nicht automatisch in die Akte der Teilanmeldung aufgenommen,

- wenn der Anmelder ein dem Standard ST.26 entsprechendes Sequenzprotokoll als Teil der Beschreibung der Teilanmeldung einreicht oder
- wenn das in der früheren Anmeldung vorliegende Sequenzprotokoll nicht dem WIPO-Standard ST.26 entspricht.

42 Zahlungen

Die für eine Patentanmeldung fälligen Gebühren können entrichtet werden über ein laufendes Konto beim EPA, per Kreditkarte oder durch Banküberweisung. Nähere Einzelheiten siehe unter [Gebühreuzahlung und Rückerstattung](#) auf [epo.org](#).

Abbuchung vom laufenden Konto/ automatischer Abbuchungsauftrag

Das Verfahren für die Zahlung durch Abbuchung von einem laufenden Konto bzw. durch automatischen Abbuchungsauftrag ist geregelt in den Vorschriften über das laufende Konto (VLK), in den Vorschriften über das automatische Abbuchungsverfahren (VAA – Anhang A.1 zu den VLK) und den Hinweisen zu den VAA (Anhang A.2 zu den VLK), die auf der EPA Website ([epo.org](#)) veröffentlicht sind.

Besonders zu beachten sind die Bedingungen für die Einreichung von Abbuchungsaufträgen.

Zahlung per Kreditkarte

Zahlungen per Kreditkarte müssen über die Zentrale Gebührenzahlung erfolgen, die auf epo.org zur Verfügung steht, wobei eine vom EPA akzeptierte Kreditkarte zu verwenden ist (American Express, Mastercard oder VISA).

Banküberweisung

Zahlungen per Banküberweisung können über die Zentrale Gebührenzahlung erfolgen, die auf epo.org zur Verfügung steht. Das Verfahren ist in ABI. EPA 2022, A81 ausführlich erläutert.

Banküberweisungen haben in Euro auf das nachfolgende Konto bei der Commerzbank in Deutschland zu erfolgen:

Kontonummer 3 338 800 00 / Bankleitzahl
700 800 00

IBAN DE20 7008 0000 0333 8800 00

BIC DRESDEFF700

Commerzbank AG
Leopoldstraße 230
80807 München
Deutschland

Informationen zur Zahlung von Gebühren sind den "Hinweisen für die Zahlung von Gebühren, Auslagen und Verkaufspreisen" zu entnehmen, die regelmäßig im Amtsblatt des EPA veröffentlicht werden.

Die Höhe der Gebühren kann der Veröffentlichung "Verzeichnis der Gebühren und Auslagen" oder dem "Interaktiven Gebührenverzeichnis" entnommen werden, die auf epo.org unter **Anmelden eines Patents > Gebühren > Europäische Gebühren (EPÜ)** zur Verfügung stehen.

44 Liste der beigefügten Unterlagen

Feld 44 verweist auf die vorbereitete Empfangsbescheinigung für Dokumente auf Seite 9 (Felder 47 - 49) des Erteilungsantrags. Dort sind die dem Antrag beigefügten Unterlagen anzugeben (Regel 41 (2) i)).

Mit der Einreichung der entsprechend ausgefüllten Empfangsbescheinigung kommt der Anmelder der Verpflichtung gemäß Regel 41 (2) i) nach, mit dem Antrag eine gesonderte Liste über die beigefügten Unterlagen vorzulegen.

46 Unterschrift

Ist der Anmelder eine juristische Person und wird der Erteilungsantrag nicht vom Vertreter unterzeichnet, so ist der Erteilungsantrag zu unterzeichnen:

- a) entweder von einer Person, die nach Gesetz und/oder Satzung der juristischen Person zur Unterschrift berechtigt ist, wobei ein Hinweis auf die Unterschriftsberechtigung des Unterzeichnenden zu geben ist, z. B. Geschäftsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter; chairperson, director, company secretary; directeur, fondé de pouvoir (Art. 133 (1)); in diesem Fall braucht keine Vollmacht eingereicht zu werden;
- b) oder von einem Angestellten gemäß Art. 133 (3) Satz 1 (Regel 152 (1) bis (3)), sofern die juristische Person ihren Sitz in einem Vertragsstaat hat; in diesem Fall ist eine Vollmacht einzureichen (siehe auch Ausfüllhinweise zu den Feldern 20 und 21).

47 Anmeldungsunterlagen

Beschreibung, Patentansprüche, Zeichnungen und Zusammenfassung sind in einem Stück einzureichen. Ferner ist die Blattzahl dieser Unterlagen sowie die Gesamtzahl der Abbildungen anzugeben.

48 - 49

Empfangsbescheinigung

Die Empfangsbescheinigung ist ausgefüllt im **Original + 2 Kopien** bzw. im Falle der Einreichung bei einer zuständigen nationalen Behörde eines Vertragsstaats des EPÜ im **Original + 3 Kopien** einzureichen. Die Adresse des Empfängers der bestätigten Empfangsbescheinigung ist im Anschriftenfeld bereits einzutragen.

Wird im Falle der Einreichung der europäischen Patentanmeldung bei einer nationalen Behörde die Empfangsbescheinigung vom EPA übersandt, so ist sie als Mitteilung gemäß Regel 35 (4) anzusehen (siehe Feld RENA). Nach Erhalt der Mitteilung nach Regel 35 (4) sind alle weiteren Unterlagen, die die Anmeldung betreffen, nur noch unmittelbar beim EPA einzureichen.